

30.06.2006

**Der Stand der Umsatzsteuerpflicht für Betriebsärzte -
Auswirkungen des EuGH-Urteil C-307/01 vom 20.11.2003 und des Urteils des
Finanzgerichtes Berlin Az 5K 50008/99 von 16.11.2004**

Alles begann mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.02.2001. Mit der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vom 08.03.2001 zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 14 UStG veränderte sich die Umsatzsteuerverpflichtung für Ärzte. Grundlage der Änderungen war das EuGH-Urteil vom 14.09.2000, Rechtssache C-384/98, wonach Leistungen eines Arztes nur dann nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe C der 6. EG-Richtlinie (Nationale Befreiungsvorschrift: § 4 Nr. 14 UStG) steuerfrei waren, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Wir haben darüber berichtet (ASU 37,11, 2002 S. 556).

Betriebsärztliche Tätigkeiten wurden damit überwiegend als umsatzsteuerpflichtig eingeschätzt und Einstellungsuntersuchungen, Untersuchungen für Feuerwehr-, Flug- oder Tauchtauglichkeit der Umsatzsteuerpflicht unterstellt. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums waren Leistungen, die Betriebsärzte im Rahmen des § 3 Abs. 1-4 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) erbringen, umsatzsteuerpflichtig. *"Bei diesen Aufgaben handelte es sich um eine einheitliche Leistung, die nur einheitlich beurteilt werden kann und daher insgesamt umsatzsteuerpflichtig ist"* (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 31.07.2001). Umsatzsteuerpflichtig wurden damit auch Laborleistungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Untersuchungen erbracht wurden. Widersprüchlich blieb zunächst die Frage, wie die Abrechnung einzelner arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen zu bewerten ist. Mit einem Schreiben vom 22.10.2001 ergänzte das Bundesfinanzministerium alle vorherigen Schreiben dahingehend, dass Leistungen von Betriebsärzten für Vorsorgeuntersuchungen, die nicht im Rahmen des ASiG erbracht werden, nur dann von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Damit waren jedenfalls nach der bisherigen Rechtsauffassung alle Vorsorgeuntersuchungen von der Umsatzsteuer befreit, die - wie z. B. Krebsfrüherkennungsuntersuchungen - durchgeführt werden. Die bundesweit durch die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer bei der Textil- und Bekleidungsberufsgenossenschaft in Augsburg veranlassten nachgehenden Untersuchungen nach beruflicher Asbestbelastung wurden somit ohne Umsatzsteuer abgerechnet. Sport- und reisemedizinische Untersuchungen wurden dagegen genauso als umsatzsteuerpflichtig interpretiert wie arbeitsmedizinische Untersuchungen bei Einzelaufträgen, z. B. G 26 III (Atemschutzträger der Feuerwehr). Einzelne Finanzämter haben jedoch auch Einzeluntersuchungen, z.B. G 37 außerhalb der betriebsärztlichen Einsatzzeit als nicht umsatzsteuerpflichtig betrachtet.

Eine Änderung der Sichtweise ergab sich nach der Veröffentlichung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (5. Kammer: C-307/01; Peter d`Ambrumenil vom 20.11.2003) vor. Nach diesem Urteil sind ärztliche Untersuchungen von Personen im Auftrag von Arbeitgebern oder Versicherungsunternehmen und das Bescheinigen einer gesundheitlichen Eignung, wie z. B. der Reisefähigkeit, von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Über die Bundesärztekammer hatten wir das Bundesministerium der Finanzen um eine Stellungnahme gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen hatte uns mitgeteilt, dass es die Auswirkungen der Entscheidung des europäischen Gerichtshofes mit den oberen Finanzbehörden der Länder erörtert hat. Danach steht das deutsche Umsatzsteuerrecht mit diesen Entscheidungen im Einklang. Es hielt eine Anpassung der bisherigen Schreiben vom 13.02.2001 (BStBl. 2001 I S. 157) und 08.11.2001 (BStBl. 2001 I S. 826) für nicht erforderlich.

Wir interpretieren diese Aussage dahingehend, dass die Einsatzstunde des Betriebsarztes für allgemeine Leistungen nach ASiG (Begehungen, Beratung) weiterhin der Umsatzsteuer unterliegt. Sicher unproblematisch ist es, auch wie bisher die Umsatzsteuer bei Untersuchungen zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Mit der Frage, ob arbeitsmedizinische Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen von der Umsatzsteuer befreit sind, beschäftigte sich ein Urteil des Finanzgerichtes Berlin (Az. 5K 50008/99 vom 16.11.2004). Diese Untersuchungen verfolgen ein therapeutisches Ziel, da durch sie Beeinträchtigungen der Gesundheit verhindert bzw. frühzeitig erkannt werden sollen, um Auswirkungen rechtzeitig begegnen zu können. Diese G-Untersuchungen seien aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt von den Unfallversicherungsträgern aufgestellt worden, weil die Arbeitnehmer bei der Verrichtung der in den Grundsätzen genannten Tätigkeiten arbeitsbedingt Gefahren für Leib und Gesundheit ausgesetzt seien (§15 Abs. 1 Nr. SGB VII). Ziel der Untersuchung sei nicht die Frage der Eignung des Arbeitnehmers, sondern seine Gesunderhaltung. Sie erfüllen damit - im Gegensatz zu Einstellungsuntersuchungen oder Gutachten - den für die Steuerbefreiung vorausgesetzten therapeutischen Zweck. Werden somit G-Untersuchungen außerhalb der Tätigkeiten nach §3 ASiG (vertragliche Trennung!) erbracht, können Sie ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden. Dieser Auffassung hat sich auch der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften angeschlossen. Allerdings ist in dieser Frage sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob die Erbringung arbeitsmedizinischer Leistungen nach dem ASiG oder anderen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen einem therapeutischen Zweck dient und damit unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG fällt, hat das Finanzgericht Berlin die Revision zugelassen.

Wir empfehlen daher denjenigen, die Einzeluntersuchungen ohne Umsatzsteuer erbringen wollen, sich sicherheitshalber im Vorfeld mit ihrem Finanzamt zu verständigen.

Bei Berichten über ein abweichendes Verhalten der Finanzämter sind wir für jeden Hinweis dankbar.

Anschrift des Verfassers:

Dr. med. Uwe Gerecke
Facharzt für Arbeitsmedizin - Qualitätsmanagement
Umweltmedizin - Sportmedizin - Notfallmedizin
Verband Dt. Betriebs- und Werksärzte e.V.
LV Niedersachsen
Ihmeplatz 6f - 30449 Hannover
Phone + 49 (0)511 430 2000
Fax + 49 (0)511 430 941 2000
Email uwe.gerecke@vdbw.de